

Folgende Angaben sind für jede einzelne Anlage zu berichten:

- installierte Feuerungswärmeleistung der abfallmitverbrennenden Feuerungsanlage (in MW)
- Art der Feuerungsanlage (Kesselfeuerung, Gasturbine, Gasmotor, Dieselmotor, andere Feuerungsanlage mit genauer Angabe der Art der Feuerungsanlage)
- Zeitpunkt der Betriebsaufnahme und der letzten wesentlichen Änderung der Feuerungsanlage (inkl. Benennung der wesentlichen Änderungen)
- Jahresgesamtemissionen (in t/a) an Schwefeloxiden (als SO₂), Stickstoffoxiden (als NO₂) sowie Gesamtstaub (als Schwebstoffe insgesamt)
- jährliche Betriebsstunden der Feuerungsanlage
- jährlicher Gesamtenergieeinsatz (in TJ/a , bezogen auf den unteren Heizwert)
- Angaben zum Schwefelgehalt der verwendeten heimischen festen Brennstoffe und der erzielten Schwefelabscheidegrade entsprechend Punkt 7. des § 22 der 17. BImSchV
- abfallmitverbrennende Feuerungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 1500 Stunden pro Jahr in Betrieb sind, müssen zusätzlich die Zahl der Betriebsstunden pro Jahr für das Berichtsjahr und die vorangegangenen vier Kalenderjahre berichten